

# RS Vwgh 1991/9/18 91/03/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

## Index

L10102 Stadtrecht Kärnten  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §73 Abs2;  
B-VG Art118 Abs3 Z4;  
B-VG Art132;  
Statut Klagenfurt 1967 §30 Abs1;  
StVO 1960 §94d;  
VwGG §27;

## Rechtssatz

Gemäß § 30 Abs 1 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl 1967/58, ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Fällt die Angelegenheit daher in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Hinweis E 13.2.1991, 90/03/0184), so hätte vor Erhebung der Säumnisbeschwerde beim VwGH der Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an den Gemeinderat als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd § 73 Abs 2 AVG verlangt werden müssen, was hier unterblieb. Ist die Angelegenheit aber - weil die Voraussetzungen des § 94d StVO nicht vorliegen - vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgeschlossen, dann ist die belBeh (Stadtsenat) nicht einmal zur Entscheidung über die Berufung zuständig und kommt als "oberste Behörde" iSd § 27 VwGG gleichfalls nicht in Betracht.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht Verletzung der Entscheidungspflicht  
Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030245.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)